

Vortrag

Oberentfelden unter der Herrschaft von Bern im 18. Jahrhundert

Schon sehr lange hat mich interessiert, wie die Gemeinde Oberentfelden früher regiert wurde. Da tauchten Amtsbezeichnungen wie Untervogt und Statthalter auf, die es später nicht mehr gab. Daher kam mir die Anfrage für den heutigen Abend sehr gelegen. Neben verschiedenen Büchern über den Kanton Bern und seine Verwaltung, die Ortsgeschichte Oberentfelden konnte ich auch auf Material aus dem Gemeindearchiv benutzen.

Mit der Eroberung des Aargaus durch Bern 1415, und die Übernahme der Macht von den Hallwylern 1604 beginnt die Entwicklung zu der dann im 18. Jh. üblichen Verwaltung und sie endete 1798. Während dieser knapp 400 Jahre wurde die Integration des besetzten Gebietes nicht vollständig abgeschlossen.

Ein Grund dafür ist sicherlich, dass Bern den eroberten Ländereien nicht einfach seine Verwaltungsstruktur übergestülpt hat, sondern bewusst versucht hat, die bestehenden Strukturen zu integrieren. So sprechen die Versammlungen der Bürger für eine urdemokratische Form, die aber auf ein Minimum reduziert wurde.

Dabei hat die Aristokratie Berns aber doch klar ihre Vorstellungen umgesetzt. So erliess Bern klare Zensurvorschriften, spätestens 1762 wurde jede freie Meinungsäußerung in gedruckter Form unterbunden. Allerdings war das für die städtische Bevölkerung gravierender als für die Landbevölkerung. Daher setzten sich die Bauern auch eher für den Erhalt der bestehenden Ordnung ein, als es um die Machtübernahme durch Frankreich ging.

Wo lag in dieser Zeit die Macht und wer verkörperte sie?

Landvogt in Lenzburg

Der einzelne Bürger hatte praktisch nichts mit dem Machtzentrum in Bern zu tun. Ausnahmen bilden die Ernennungspraxis des höchsten Beamten und gewisse Rechtsschritte.

Der Kleine Rat in Bern wählte ein Mitglied des Grossen Rates zum Landvogt. Für Oberentfelden sass der Landvogt in Lenzburg.

Bei diesen Wahlen kam es zu immer stärkeren Unregelmässigkeiten. Vor allem setzten die verschiedenen Lobbyisten alle Mittel ein. Deshalb wurden ab 1730 die Vogteien per Los zugeteilt.

Der Landvogt wurde für 6 Jahre ins Amt gewählt. Dabei wurde diese Stelle mit enormer Macht über die zugeteilten Landesteile ausgerüstet. Einschränkungen wurden durch detaillierte Regelungen auf Mandatsebene geregelt. Ausserdem hatte sich der Vogt an eine bestehende Gebührenordnung zu halten.

Die Macht des Landvogts

Der Landvogt bestimmte über alle Teil der Vogtei. Ausgenommen waren nur die Gebiete Zoll und Militär.

Der Landvogt musste den grössten Teil der Beamtenstelle genehmigen und die entsprechenden Kandidaten vereidigen. Er war damit für alle Teile der Verwaltung zuständig. Der konnte über alle Rechtsfälle entscheiden, die nicht ausdrücklich den Räten in Bern zugeordnet waren.

Ihm waren sowohl die Polizei, als auch das Gesundheits- und Schulwesen unterstellt. Er war Präsident der niederen Gerichte und der Chorgerichte ausserdem konnte er über die Niederlassung von Personen entscheiden, das so genannte **Feuerstattrecht**. Er legte auch die Brotpreise fest.

Neben den staatlichen Aufgaben war ihm auch die Kontrolle der Kirche mehr oder weniger unterstellt.

Interessant ist, dass der Sekelmeister nicht vom Landvogt vereidigt wurde. Er ist allerdings auch nicht Mitglied des Gerichts.

Da die Machtteilung auf der Ebene Landvogt noch recht weit weg von der Bevölkerung war, springen wir direkt zur ersten Stufe, die ein Ortsbürger übernehmen konnte.

Der Untervogt

Der Untervogt wurde vom Landvogt in sein Amt auf einen dreier Vorschlag der Gemeinde gewählt. Sein Amt galt im Prinzip lebenslänglich. Ihm wurde als Repräsentanten der Berner Macht die praktische Ausführung der Macht des Landvogts übertragen. Allerdings musste er sich wieder an von oben gesetzte enge Grenzen halten.

Alle 6 Jahre im Turnus des Machtwechsels des Landvogts mussten sich auch die Untervögte zur Bestätigung stellen und dem neuen Landvogt Treue schwören. Sehen wir uns die Amtsdauer der Vögte von 1731 – 1798 an: Bis auf einen kurzen Unterbruch waren es immer Vögte aus der Familie Lüscher. Wie weit diese miteinander verwandt waren, konnte ich noch nicht feststellen. Allerdings gibt es eine Geschichte der Lüscher von Muhen, Oberentfelden, Schöffland, von der ich aber erst eine Zusammenfassung einsehen konnte. Nach dieser müssten auch mehrere Untervögte von Muhen Lüscher geheissen haben, was an und für sich ja nicht verwunderlich ist.

Es gab zwei Gerichtstypen auf Gemeindeebene: das Fertigungsgericht und das Chorgericht. Das Aufgaben des Fertigungsgerichts sehen wir uns etwas später genauer an. Das **Chorgericht** wurde vom Untervogt geleitet, als Aktuar amtierte hier aber der Pfarrer. Das Chorgericht kümmerte sich um die Moral der EinwohnerInnen. Typische Fälle sind ‚Ueberhöckeln‘, Tanzen an Feiertagen, Ehebruch, zu früher Beischlaf, zu prunkvolle Kleider.

Weitere Rechtsfälle wurden je länger je mehr direkt vor dem Landvogt verhandelt. Die Ausstellung von Urkunden lag bei der Landschreiberei in Lenzburg.

Die Untervögte (1731-1798)

1731-1747 Samuel Lüscher, vorher Statthalter (1681 - 1752/05.07.)

1747-1763 Melchior Lüscher (Untervogt; vor 1747 Chorrichter) / (1708 – 29.03.1788)

1763-1778 Bernhard Lüscher

1778-1781 Jakob Walther, Fläschen

1781-1797 Daniel Lüscher

Wir haben vorher gehört, dass die Untervögte lebenslänglich gewählt wurden. Wie sah das nun bei den Vögten von Oberentfelden aus?

Nach dem Tod von Samuel **Ernst** 1731 übernimmt Samuel Lüscher das Amt fünfzig-jährig. Er behält es bis 1747 und stirbt fünf Jahre später.

Sein Nachfolger Melcher Lüscher ist vergleichsweise jung. Er übernimmt das Amt mit 39 Jahren und behält es bis 1763 (16 Jahre), stirbt aber erst 25 Jahre später.

Die nächsten zehn Jahre wird das Amt von Bernhard Lüscher verwaltet, der jung im Amt stirbt. Bei Amtsantritt ist er erst 29 Jahre alt.

Für die folgenden acht Jahre übernimmt Jakob Walter mit 55 Jahren die Aufgabe. Zwei Jahre vor seinem Tod (+ 1782) tritt er zurück.

Sein Nachfolger wird der Bruder von Bernhard Lüscher, Daniel. Er besetzt als letzter Untervogt von Oberentfelden das Amt. Am 17.06.1797 findet dann die letzte Gerichtssitzung mit dem Untervogt an der Spitze statt. Interessant ist, dass in der Geschichte von Oberentfelden angegeben wird, dass der letzte Untervogt 1796-1798 Kaspar Lüscher gewesen sei. Allerdings präsidiert am 18.5.1797 Daniel Lüscher das Gericht. Auch sonst weist nichts auf die Angabe bei Lüthi hin.

Sehen wir uns noch kurz Jakob Walter an. Schliesslich war er es, in dessen Amtszeit das Untervogtshaus gebaut wurde. Vermutlich kauft er das Haus 1779 aber von seinem Bruder Rudolf, dem Sekelmeister. Bereits ihr Vater war Chorrichter. Seine Nachkommen führen den Beinamen ‚Vogts‘. Sein Enkel ist der Regierungsrat, Besitzer der Mühle und des Engels Johann Rudolf Walther.

Gericht

Das sich jeweils zu Oberentfelden versammelnde Gericht besteht aus dem Gerichtsvogt, der in Abwesenheit des Landvogts, das Präsidium führt, (sieben) oder acht Gerichtsassen und dem Weibel. Dabei wird der Statthalter zu den Beisassen gezählt. Das gleiche Schicksal teilt der Untervogt, wenn nämlich der Landvogt anwesend ist.

Neben den Oberentfelder Vertretern, sitzen jeweils zwei Personen aus der Gemeinde Hirschthal im Gericht.

Im Gericht sassen über viele Jahre der Müller Johannes Knoblauch und der Engewirt Johannes Kyburz. Auch der Vorgänger des Müllers, Samuel Lüscher, der nach

dem Verkauf der Mühle (1765) in Oberentfelden die Untermühle in Schöffland übernahm, sass im Gericht. Daneben war auch der Trüllmeister Hans Haberstich Mitglied.

1750 waren es z.B. fünf Beisitzer von Oberentfelden [Rudi Walther, Hans Haberstich, Bernhard Kyburz, Johannes Kyburz, Wirt, und Hans Marx Knoblauch]. Daneben noch zwei aus Hirschthal und der Statthalter Caspar Kyburz als sechster Beisitzer aus Oberentfelden. Immer dabei natürlich der Weibel.

Die Sitzungen des Gerichts

Auf der Gemeinde liegen keine Protokolle der Sitzungen vor. Wir sehen im Grunde nur das Ergebnis der Verhandlungen. Die saubere Zuordnung der Mitglieder des Gerichts ist teilweise schwierig, da die Lebensdaten nur aus Aemterangaben in den Kirchenbüchern erschlossen werden können. Vermutlich könnten weitere Informationen aus den Akten der Vogtei Lenzburg gewonnen werden, die ich für den heutigen Abend nicht beigezogen habe.

Die Urkunden selber mussten dann in Lenzburg geschrieben und gesiegelt werden.

Was für Dinge wurden verhandelt?

Meistens handelte es sich um **Fertigungen**, also Kaufverträge. Da jeweils die Namen der Grundstücke und die vier umliegenden Grundstücksbesitzer bzw. geographischen Angaben wie Strasse nach ... oder ‚Vordergraben‘ u.s.w. angegeben sind, kann man die Besitzerwechsel etwas verfolgen. Allerdings wurden nicht alle Käufe und Verkäufe gefertigt. Ausserdem wird die Zuordnung durch Aufteilung der Grundstücke erschwert. So lassen sich diese Besitzerwechsel nicht über längere Zeit klar zu ordnen.

Immerhin wird dies einfacher, wenn ein Grundstück einen Eigennamen hat. Sei das die ‚Fläschenmatt‘ oder auch die ‚Weltimatt‘. Ganz klar abgrenzen lassen sich diese Gebiete häufig nicht, aber wenigstens wird die Lage im Ort klar.

Daneben sind es die ‚**Steigerungsfertigungen**‘, also das Ergebnis von Versteigerungen. Häufig kommt auch ein **Tausch** vor. Als **Eintausch** wird oft nur ein Grundstücksteil genommen, das wohl zur Arrondierung des Besitzes dient. Allerdings gibt es auch grosse Tauschaktionen. Bei den Statthaltern werden wir sehen, dass ein Matter seinen gesamten Besitz eintauscht. Der Eintauscher zahlt dann meistens einen Ausgleich, das *Nachtauschgeld*. Wenn beide Teile gleich viel Wert sind, wird die Bezeichnung ‚*Wettauf*‘ benutzt.

Interessant sind auch die Abschriften von **Gültbriefen**, **Versicherungsscheinen** und **Obligationen mit Schadlos**, die uns über die Besitzverhältnisse informieren, da in diesem Zusammenhang oft die als Pfand verschriebenen Grundstücke erwähnt werden. Ausserdem sind die Bürgen häufig verwandt mit demjenigen, der diese Handlung vornehmen lässt. Viel seltener werden ‚**Freiheiten**‘ ausgestellt. Hier handelt es sich darum, dass Frauen über ihr Erbe frei verfügen können, da keine Erben vorhanden sind. Weitere Fälle sind **Ablosungsscheine**. Damit bescheinigt das Gericht, dass ein Schuldner, der aufgenommenes Geld zurückzahlen will, dieses rechtmässig erworben hat.

Weitere Informationen

Im Laufe eines Jahres werden ein bis vier Sitzungen abgehalten. Daneben kommt es selten auch zu **Sondersitzungen** in privaten Häusern. Meistens ist der Sitzungsort nicht aufgeführt. In einzelnen Fällen wird erwähnt dass die Sitzung im Wirtshaus stattgefunden hat.

Das Gericht ist auch für das Führen der **Waisenbücher** verantwortlich. Hier werden u.a. Vormundschaften verzeichnet. Bei den Abrechnungen des Vormundes findet man auch immer wieder Inventare. Auffallend ist hier, dass das Vogtsamt Lentzburg ausdrücklich erwähnt wird. Diese Stelle bestätigt die Handlungen.

Weibel

Auch das Weibelamt bleibt in den Händen einer Familie. Es ist dies die Familie Haberstich. Von 1724 – 1839 sind es immer Mitglieder mit diesem Familiennamen. Häufig haben sie auch das Amt des Sigristen inne und sitzen im Chorgericht. Bei den Sitzungen des Gerichts schreibt der Weibel die Protokolle. Im Chorgericht übernimmt der Pfarrer diese Aufgabe.

Die Haberstichs

1724 ist es der Weibel Caspar Haberstich. Als er 1726 stirbt, übernimmt sein Sohn Gabriel dieses Amt. Er verwaltet es bis zu seinem Tod 1750. Sein Amt geht an seinen Sohn Hans Jakob über, der es bis 1758 verwaltet. Dann übernimmt dessen Bruder Jochum dieses Amt bis 1786. Der Sohn von Jochum, Daniel, wird Weibel und bleibt es bis ins 19. Jahrhundert.

Die Statthalter

Lenzburg: Die Twingangehörigen bestimmen in einer Wahlversammlung die Vertreter in das Gericht im Sinne einer Wahlempfehlung an den Landvogt. Die Vorgeschlagenen wurden einzeln vom Landvogt eingesetzt und vereidigt. Praktisch erfolgte die Amtsübernahme auf Lebenszeit oder bis zum Verzicht des Amtsinhabers. Damit wurde das Schwergewicht auf die Neuwahlen verschoben (S. 140)

Im Gegensatz zu den Ämtern des Untervogts und des Weibels wird das Amt des Statthalters nicht ‚vererbt‘.

1732 - 1745

Als 1732 der bisherige Statthalter Samuel **Lüscher** zum Untervogt gewählt wird, wird **Hans Rudolf Matter** der neue Statthalter. Bei der Amtsübernahme ist er 55 Jahre alt. Aus dem Sterberegister erfahren wir, dass er kurz vor Weihnachten 1745 von der Heubühne fällt und an diesem Sturz stirbt. Noch 1741 hatte er sein ganzes Hab und Gut, einschliesslich Haus und Baumgarten, an Rudi Walther, Gerichts, eingetauscht. Dafür löste er 5000 Gulden und nach dem Gegentausch blieben ihm noch 1000 Gulden, mit denen er eine Schuldverschreibung einlöste. Seine Besitzungen lagen zwischen Suhrgasse und Kirchzelgli.

1752-1757

Im Januar 1752 übernimmt Hans Marx **Knoblauch** das Amt (1698-1775) Er bleibt während fünf Jahren Statthalter. Hans Marx Knoblauch ist einer der Vorfahren von Georg Knoblauch.

1757-1769

Für die nächsten zehn Jahre folgt **Bernhard Kyburz** in dieses Amt, nachdem er schon zehn Jahre Beisitzer im Gericht war.

1769-1776

1769 rutscht bis 1776 Hans Rudolf Walter nach. Auch er war vorher Beisitzer. Er ist mit Elisabeth Rey von Scherz verheiratet, der das Gericht die Verfügung über ihr Vermögen übergibt, da es keinen erbberechtigten Verwandten gibt.

1791-1797

Es folgt nun nur noch Samuel Häfliger, der Statthalter von 1791-1797. mit dem wir diese Beobachtung beenden wollen. Er besitzt Häuser, deren Besitz sich über mehrere Generationen in der Familie halten. So stammt das Haus der Familie Häfliger am Baumgartenweg 2/Aarauerstrasse (Schuhgeschäft) aus der Erbschaft. Ebenfalls Aarauerstrasse 12, das beim Schulhausbau Dorf abgerissen wurde.

Fassen wir zusammen

Die beiden wichtigsten Ämter in der Gemeinde unter der Herrschaft Berns waren das des Untervogts und das des Weibels. Die Vögte auf der Lenzburg wollten hier eine möglichst konstante Nachfolge haben. Daher blieben diese Ämter mehr oder weniger im Familienbesitz. Aber beide Ämter wurden mit Ortsbürgern besetzt. Der Untervogt hatte eine grosse Machtstellung im Ort. Da der Vogt selber keine Zeit hatte, sich um die örtlichen Angelegenheiten zu kümmern, blieb es den Untervögten vorbehalten, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Mir ist aufgefallen, dass in keinem Eintrag erwähnt wird, dass der Vogt selber die Gerichtsverhandlung leitete.

Die Statthalter hingen von ihrem Untervogt ab. Sie werden etwa dem heutigen Ammann entsprechen, während der Untervogt heute den Kanton vertreten würde.

Die Bevölkerung wurde bei Bedarf zu einer Gemeindeversammlung aufgeboten. So weit das ersichtlich ist, durfte sie nur Vertreter für bestimmte Aemter vorschlagen, die dann vom Vogt bestätigt wurden. Dieses Vorgehen dürfte auf urdemokratisches Verhalten zurückgehen.

Angesehene Personen im Ort (Müller, Gastwirt) sassen zwar im Gericht, wurden aber nicht als Statthalter eingesetzt.

